



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Nübling, Eugen: Politischer Neubau

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Politischer Neubau

Von Dr. Eugen Nübling



unter dieser Überschrift hat in der „Württembergischer Zeitung“ vom 30. April 1917 Professor Dr. Hermann Josch-Stuttgart einen interessanten Aufsatz veröffentlicht, der Gedanken entwickelt, die verdienen, daß man sich eingehender mit ihnen beschäftigt.

Josch tadelt, daß wir Deutschen gerade jetzt, wo wir mit einer Welt von Feinden um unsere Zukunft kämpfen müssen, uns an der sogenannten „Neuorientierung“ aufregen, und meint dann, wenn wir darunter verstehen, daß das preußische Landtagswahlrecht geändert werden solle, weil es veraltet sei, so treffe dieses Veraltetsein allerdings zu; denn das preußische Landtagswahlrecht sei rückschrittlich, weil es den Reichtum und nicht die persönliche Tüchtigkeit mit einem Pluralwahlrecht bedenke. Es sei aber noch viel anderes veraltet, z. B. auch das Reichstagswahlrecht; denn ein Wahlrecht, nach dem die Stimme des in Hohenzollern wohnenden preußischen Staatsbürgers mehr als sechsmal so hoch bewertet werde als die des Berliners, sei in der Tat reaktionär. Man würde deshalb auch rückschrittlich handeln, wenn man ein neues Wahlrecht für Preußen auf der Grundlage des Reichstagswahlrechts durchführen würde; denn das territoriale, d. h. das auf geographisch begrenzte Wahlkreise gegründete Wahlrecht sei ein Erzeugnis des sogenannten liberalen Zeitalters, das 1789 begonnen und 1890 geendet habe; seither stehe man im wirtschaftlichen Zeitalter, im Zeitalter der Sozialreform und Sozialpolitik, und durch diese Neuentwicklung seien die politischen Parteien überholt worden: Die Konservativen seien vom Bund der Landwirte überwuchert, die Nationalliberalen in die Leitung der Industriesekretäre, die Freisinnigen unter die Hand des Handels, die Sozialdemokraten unter die Gewerkschaftsführer gekommen.

Josch zieht nun aus dieser Tatsache der wachsenden Beherrschung der einzelnen politischen Parteien durch bestimmte berufliche Standesinteressen die bedeutsame Folgerung, daß das seitherige Parlament der Parteien in ein Parlament der Berufe verwandelt werden müsse, daß an die Stelle der territorial begrenzten Reichstagswahlkreise künftig Vertretungen der Berufsinteressen zu treten hätten, wobei selbstverständlich das allgemeine, geheime und unmittelbare Wahlrecht beizubehalten sei. Josch erklärt, er wolle damit nicht die alte „Ständevertretung“ galvanisieren, sondern vielmehr etwas völlig Neuzeitliches schaffen, er meint, man könne in dieser Frage mit völlig offenen Karten spielen,

nachdem der Arbeiter in schwerer Zeit so kräftig zum Reich gehalten habe, es handle sich aber in dieser Frage nicht bloß um eine Neuerung im Interesse der Arbeiter, denn es gebe im Reiche nicht bloß Arbeiter, sondern etwa zweihundert verschiedene Berufsstände, über deren Stärke die alle fünf Jahre stattfindende Reichszählung uns genau unterrichte. Wenn man ein Reichsvolkzählungsgesetz und im Anschlusse hieran ein neues Reichswahlgesetz schaffe, müsse in diesem Gesetz die Wahl der Abgeordneten auf Grund der Berufszugehörigkeit der Wähler und nicht mehr auf Grund ihres Wohnsitzes erfolgen; denn sobald man nicht mehr auf Grund des Wohnsitzes, sondern auf Grund der Berufszugehörigkeit die Volksvertretung wähle, werden die Wahlkämpfe zwar nicht ausgeschaltet werden, aber einen ganz anderen Charakter bekommen. Und das sei bitter notwendig. Die Wahlen werden sich dann ehrlicher und sachlicher vollziehen und man werde dann auch den Angehörigen des aktiven Heeres das Wahlrecht verleihen können.

Losch will also eine Ersetzung der seitherigen territorialen Gliederung der Reichswählerschaft durch eine berufliche Gliederung. Seine Reichstagsabgeordneten sollen keine Vertreter von Bezirksinteressen mehr sein, sondern Vertreter von Berufsinteressen, er will etwas Ähnliches, wie es mutatis mutandis die sieben Heerschilde des deutschen Volkes auf den alten deutschen Reichstagen waren, wo sich die Teilnehmer in sieben Schilde gliederten, in die Schilde des Königs, der geistlichen und weltlichen Fürsten und ihrer Dienstmannen und in die Schilde der freien Herren, der Bannerherren, der Ritter und der gemeinen Freien. Er denkt sich die Sache offenbar so, daß etwa alle wahlberechtigten Heeresangehörigen des Reiches miteinander eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl Reichstagsabgeordneter wählen würden, ebenso die Reichsbeamten, die Staatsbeamten, die Körperchaftsbeamten, die Geistlichen, die Lehrer, die Arbeitnehmer im Handel, in der Industrie, im Handwerk, in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten, wie andererseits die Unternehmer in der Landwirtschaft, im Handel, in der Industrie, im Handwerk und die Angehörigen der freien Berufe.

Daß eine solche Neugliederung der Reichswählerschaft nach Berufen statt nach dem Wohnsitz in der Tat eine große reinliche Scheidung der Interessen mit sich bringen und damit den Kämpfen um das Recht der Interessenbetätigung innerhalb der einzelnen Reichstagswahlkreise dauernd ein Ende machen müßte, liegt auf der Hand. Die Möglichkeit der Interessenvertretung jedes Berufsstandes wäre damit künftig für jeden einzelnen Berufsstand von vornherein gesetzlich gesichert und es würde sich bei den Wahlen nur noch um die Frage handeln, welche Persönlichkeit den Wählern des einzelnen Berufsstandes am besten geeignet erscheint, ihre Interessen im Reichstage zu wahren. Es kann in der Tat nicht als ein staatsrechtlich vorbildlicher Zustand angesehen werden, wenn ein aus allen denkbaren Berufs- und Interessengruppen bunt zusammengewürfelter Wählerhaufe lediglich auf Grund der zufälligen Tatsache des gemeinsamen Wohnsitzes die Volksvertretung wählt, vielmehr ist doch viel einleuchtender

die Einrichtung, daß den besonderen Interessen jedes einzelnen Berufsstandes auf Grund seiner zahlenmäßigen Bedeutung für das Volksganze von vornherein ihr Anteil an der Gesetzgebung und Steuerverwilligung gesetzlich sichergestellt ist. Eine Klassifizierung der Wähler und der Abgeordneten nach Berufsständen ist in der Tat nicht nur möglich, sondern auch notwendig, und es fragt sich nur, in welcher Weise sie zu geschehen hat und in erster Linie, ob die Festsetzung der Zahl der Abgeordneten jedes einzelnen Berufsstandes lediglich nach der Zahl der einem Beruf angehörenden Genossen das Richtige trifft, oder ob nicht vielmehr neben dieser Zahl der jedem einzelnen Beruf Angehörenden auch noch als zweiter staatserkhaltender Gesichtspunkt die Frage der wirtschaftlichen Bedeutung jedes einzelnen Berufsstandes in Betracht zu ziehen ist.

Losch selbst hat diese außerordentlich heikle, aber außerordentlich wichtige Frage nur leise angetippt mit den Worten: „Ob man die Selbständigen, die Angestellten, die Arbeiter unter sich wählen lassen will, ist eine Unterfrage. Ohne manche Schwierigkeiten ist eine Reichsberufskörperwahl natürlich auch nicht.“ Der Gedanke, daß es notwendig werden könnte, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in gesonderte Wahlkörperschaften zu gruppieren, ähnlich wie z. B. bei den Vorständen der Ortskrankenkassen beide Berufsgattungen ihre gesonderte Vertretung haben, ist ihm also jedenfalls nicht ganz entgangen. Hier handelt es sich in der Tat um einen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt ersten Ranges. Würden die seitherigen territorialen Reichstagswahlkreise einfach abgeschafft, so würden natürlich die Arbeitnehmer aller Art, vom Minister herab bis zum Dienstknecht, einen wesentlich anderen politischen Einfluß bekommen als die ihnen an Zahl weit unterlegene Unternehmerklasse. Das macht sich heute trotz dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht viel weniger fühlbar, wo die Arbeitnehmerklasse in 397 Wahlbezirke zerrissen ist, als wenn jeder Berufsstand durch das ganze Reich einen festen Interessensverband bildet, und dieses Bedenken legt den Gedanken nahe, den volkswirtschaftlichen Interessen des Unternehmertums, welche eines gesetzlichen Schutzes unbedingt bedürfen, wenn sie nicht rettungslos dem Arbeitnehmerstande ausgeliefert werden sollen, dadurch diesen gesetzlichen Schutz zu verschaffen, daß in Nachahmung der Einrichtung, wie wir sie längst bei den Krankenkassen haben, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je die Hälfte der Sitze erhalten, also im parlamentarischen Kampfe beide Interessengruppen einander gleichgestellt werden.

Dieser den Plan des Herrn Losch ergänzende Vorschlag bedeutet eine mittlere Linie, entspricht neben dem Vorbild der Ortskrankenkassen auch der geschichtlichen Erfahrung und würde vor allem dem künftigen Reichstag die Eigenschaft eines Reichsvolkswirtschaftsrats verleihen, wie ihn der Sozialismus längst anstrebt.

Aber sehen wir zunächst nach den eben erwähnten geschichtlichen Vorgängen. Sowohl die sogenannten Kurien der römischen Munizipalstädte, aus denen seit dem elften Jahrhundert die Ratskollegien, Sprechhäuser oder parlamenta der

Stadtrepubliken des Mittelalters hervorgegangen sind, wie diese Stadtparlamente der großen Städte des Mittelalters selbst haben sich stets aus zwei Bänken zusammengesetzt, deren eine gewissermaßen die Unternehmerklasse oder den Besitz, die andere die Arbeiterklasse umfaßte. Die römischen Kurien setzten sich zusammen aus der Bank der Grundbesitzer (possessores) und aus der Vertretung des arbeitenden Volkes der Handwerker, indem die einzelnen Berufskörperschaften (collegia artificum) schon seit König Numa ihre Zunftmeister (principales) in die Kurie sandten. Und ebenso bestanden die Stadtparlamente des Mittelalters aus je einer Bank des Patriziats und der Zünfte, erstere die Vertretung der Landorte des Stadtstaats, deren Grundherren die einzelnen Patrizier waren, letztere die von den Genossen der einzelnen Berufe gewählte Vertretung der einzelnen Berufsstände. So bestand z. B. der kleine Rat der Reichsstadt Ulm im fünfzehnten Jahrhundert aus fünfzehn Vertretern des Grundherrenstandes und damit der Landorte des Stadtstaats und siebenzehn Meistern der in ebensoviel Zünfte gegliederten städtischen Berufe.

Ein ähnlicher Aufbau würde vielleicht auch für die neue Reichsverfassung das Richtige treffen. Denken wir uns ein Parlament von insgesamt 400 Mitgliedern, von denen die Hälfte von den in Berufe gegliederten Wahlkörpern des Unternehmertums und die andere Hälfte von den ebenfalls in Berufe gegliederten Arbeitnehmern zu wählen wäre. Sämtliche Wähler in beiden Gruppen, vom Inhaber der Firma Krupp bis zum kleinen Schlossermeister, wie vom Minister herab bis zum letzten Dienstknecht, hätten dabei das allgemeine gleiche und unmittelbare Stimmrecht, wohl aber wäre den beiden volkswirtschaftlich geschiedenen Berufsständen des Unternehmertums und der Arbeitnehmer der gleiche Einfluß im Staatsregiment gegenseitig gewährleistet.

Die Schaffung dieser beiden verschiedenen Arten von Abgeordneten, von Abgeordneten des Besitzes und solchen der Berufe, hat, was für die fortschrittliche Art des schwäbischen Stammes bemerkenswert ist, gewissermaßen instinktiv schon ihren Anfang genommen durch die Schaffung der Proporzabgeordneten des württembergischen Landtages. Durch die Schaffung von in zwei Landeswahlbezirken gewählten Volksvertretern ist der Berufsvertretung in weitem Maße der Weg geebnet worden. Der grundsätzliche Fehler ist bei dieser Einrichtung nur das System der Doppelwahl. Tatsächlich hat aber die Proporzwahl in Württemberg heute schon das Ergebnis gezeitigt, daß eine ganze Anzahl Berufsvertreter als Vertreter von Minderheiten heute im württembergischen Landtag sitzt, welche sonst nie den Weg in das schwäbische Parlament gefunden hätte.

Auch für Württemberg aber ließe sich das jetzt vorgeschlagene Berufswahl-system Hand in Hand mit der bevorstehenden Vereinfachung der Staatsverwaltung leicht in der Art durchführen, daß von den 92 Abgeordneten der Zweiten Kammer die Hälfte, also 46, als Vertreter des württembergischen Unternehmertums gewählt würden, sei es in zwei oder vier Wahlbezirken, entsprechend den beiden Proporzwahlkreisen bzw. der Einteilung des Landes in

vier Regierungsbezirke, sei es in einem Landesproporzwahlkreise, während die anderen 46 Abgeordneten als Vertreter des Arbeitnehmerstandes von den einzelnen Berufskörperschaften zu wählen wären. Damit auch die Bezirksinteressen zu ihrem Rechte kämen, wie das z. B. bei Eisenbahnwünschen und anderen Dingen wünschenswert erscheint, würden die Vertreter sowohl des Arbeitgeber- wie des Arbeitnehmerstandes aber wohl besser nicht im Wege des Landesproporz als vielmehr in der politischen Einteilung des Landes in Regierungsbezirke entsprechenden kleineren Bezirken gewählt.

Dieses System würde sich ähnlich wie für das Königreich Württemberg auch ganz gut für das Königreich Preußen und seinen Landtag anwenden lassen. Auch für Preußen könnte der Landtag künftig in der Weise zusammengesetzt werden, daß die Hälfte der Abgeordneten Arbeitgeber und die andere Hälfte Arbeitnehmer wären. Und auch hier könnten die Vertreter dieser beiden Stände auf Grund der Einteilung des Landes in Provinzen und Regierungsbezirke gewählt werden, so daß für den einzelnen Abgeordneten eine engere Verbindung mit seinem Wohnsitze und dessen territorialen Interessen erhalten bliebe.

Vielleicht wäre dieses neue Verfahren also doch ein Fortschritt, der die richtige mittlere Linie für beide Teile einhalten würde.



## Die Verzinsung und Tilgung unserer Kriegsanleihen

Ein offener Brief an Herrn Meier

Von Rechtsanwalt Georg Reimann



Ihre Jeremiade, Herr Meier, über das finanzielle Elend, das dem deutschen Volke durch die Notwendigkeit, die Kriegsanleihen zu verzinsen und zu tilgen, drohe, war herzerschütternd. Aber ich glaube Ihren Prophezeiungen nicht. Das Vertrauen auf das deutsche Volk und seine Zukunft, das uns draußen der Krieg im Schützengraben gelehrt hat, läßt sich nicht durch ein paar Unkenrufe am Bierische erschüttern. Es wäre nicht das erste Mal, daß ein Volk, belastet mit Kriegsanleihen, die anscheinend ungeheuerlich groß waren, einer blühenden wirtschaftlichen Zukunft entgegenginge. Und was England in den großen Tagen seiner Geschichte gekonnt hat, das kann Deutschland sicher auch. — England?